

Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des clearDAX EDI Service

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (<http://www.huengsberg.com>) werden bei Bestellung und Nutzung des clearDAX EDI Service um die „Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des clearDAX EDI Service“ ergänzt. Durch seine Bestellung erkennt der Kunde diese an.

Vertragsgegenstand / Leistungsumfang / Vertragspartner

HÜNGSBERG gewährt dem Kunden auf Basis des geschlossenen Kaufvertrags die Nutzung des clearDAX EDI Service für die Übertragung und ggf. die Konvertierung von EDI Nachrichten. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich im Einzelfall aus der Bestellung des Kunden und unserer Auftragsbestätigung.

Haftung

HÜNGSBERG haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die beim Kunden eintreten, soweit diese durch HÜNGSBERG bzw. deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Bei grob fahrlässigem Handeln ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit haftet HÜNGSBERG unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch HÜNGSBERG bzw. deren Erfüllungsgehilfen in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Diese Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Rahmen der Erfüllung der Vertragspflicht sind die Kommunikationspartner sowie die Betreiber der für den Datenaustausch benutzten Netzwerke (ISDN, ENX, Internet, etc.) nicht Erfüllungsgehilfen im rechtlichen Sinne, da nur die Nutzung der von diesen bereitgestellten Anwendungen und Netze im Rahmen des Vertrages von HÜNGSBERG vermittelt wird. HÜNGSBERG übernimmt daher keine Haftung für die Funktionsfähigkeit dieser Anwendungen und Netze und muss somit eine umfassende Gewährleistung für die Verfügbarkeit der Standards von clearDAX ausschließen. Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Leistungsverfügbarkeit / Leistungsunterbrechung

HÜNGSBERG gewährleistet die dauernde Verfügbarkeit der angebotenen Dienste im Rahmen des Standes der technischen Entwicklung. Der Kunde hat HÜNGSBERG gegenüber einen Leistungsausfall schriftlich oder per elektronischer Post anzuzeigen und zur Mängelbeseitigung aufzufordern. HÜNGSBERG haftet abweichend zum Abschnitt Haftung nur auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, sofern die Verfügbarkeit der Leistungen nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige des Kunden wiederhergestellt wurde. HÜNGSBERG behält sich das Recht vor, die Leistungen im Rahmen von Wartungsarbeiten und Updates vorübergehend zu unterbrechen. Der Kunde wird vor Eintritt der Leistungsunterbrechung über voraussichtliche Dauer und Umfang schriftlich oder per elektronischer Post unterrichtet. Soweit Leistungseinschränkungen im Zusammenhang mit planmäßigen Unterbrechungen durchgeführt werden, so bleibt eine Rückerstattung von Leistungsentgelten außer Betracht, sofern sich die Netzerreichbarkeit auf 96 % der Nutzungszeit im Jahresdurchschnitt beläuft.

Übertragungssicherheit, Datensicherheit und Backupverfahren

HÜNGSBERG gewährleistet durch geeignete technische Maßnahmen die Sicherheit der Daten. Im Einzelnen sind dies:

- Tägliches Backup der Datenbank incl. Nutzdaten
- Archivierung eingehender und ausgehender Originalnachrichten für die Dauer von 120 Tagen (längere Archivierung nur bei expliziter Bestellung)
- Archivierung des Logbuchs der Übertragungen für die Dauer von 3 Monaten

Die Verantwortung für Dateninhalte, die Vertraulichkeit der übertragenen Daten sowie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen als auch diesbezüglicher Anforderungen der Kommunikationspartner (bis auf die durch clearDAX gewährten Standards) obliegt ausschließlich dem Kunden oder dessen Kommunikationspartner. HÜNGSBERG ist nicht verpflichtet, dies zu überwachen. Erlangt HÜNGSBERG darüber Kenntnis, dass strafrechtlich relevante Daten über clearDAX getauscht werden, ist HÜNGSBERG bei erfolgloser Abmahnung berechtigt, den Dienst zu unterbrechen.

Laufzeit / Kündigung

Der clearDAX EDI Dienst wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Abweichend davon gibt es bei der Übertragung per X400 eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Die Kündigungsfrist bei einer Übertragung per X400 beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

Zahlung / Fälligkeit / Abrechnungsbeginn

Für den clearDAX EDI Dienst fallen einmalige Gebühren für die Einrichtung und laufende Gebühren für die Nutzung an. Bei den einmaligen Gebühren behält sich die HÜNGSBERG GmbH vor, diese direkt nach der Bestellung zu berechnen. Nutzungsgebühren werden ab dem Folgemonat der Bestellung berechnet. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum Ende eines Monats. Der Zahlungsausgleich wird per SEPALastschriftverfahren abgebucht. Bei ausbleibenden Zahlungen ist HÜNGSBERG berechtigt, den Zugang zu sperren. Dieses entbindet den Kunden aber nicht von den vertraglichen Verpflichtungen.

Schlussbestimmungen

Soweit hier nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten für das Vertragsverhältnis im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HÜNGSBERG GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung, wie auf der Homepage <http://www.huengsberg.com/> der HÜNGSBERG GmbH veröffentlicht und für den Kunden einsehbar. Änderungen der AGB werden Vertragsbestandteil, sofern der Kunde diesen nicht ausdrücklich widerspricht. HÜNGSBERG wird den Kunden über Änderungen schriftlich oder per elektronische Post in Kenntnis setzen. HÜNGSBERG ist berechtigt, diese Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den clearDAX Tarif nach einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. Sollte ein oder mehrere Teile des vorstehenden Vertrages aufgrund veränderter Gesetzeslage oder abweichender Vereinbarung der Parteien ungültig werden, lässt dies die übrigen Teile des Vertrages unberührt. Beide Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine dem Zweck der Vereinbarung möglichst nahekommende Ersatz-Regelung zu vereinbaren.